

□ Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G 2000)
auf Vestas V150-4,0/4,2 MW

Auswirkungen der Vorhabensänderungen (Rev. 0)



Projekt

Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Standorte der Windenergieanlagen

KG Wetzelsdorf & KG Kleinhadersdorf,
Gemeinde Poysdorf
Verwaltungsbezirk Mistelbach, Niederösterreich

Auftraggeber



WINDPARK POWI V GmbH

Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

Ausgabedatum

18.07.2019 (Rev. 0)

Seitenzahl

26

Projektleitung (EWS)

Helmut Maislinger

Inhaltsverzeichnis

Revisionsverzeichnis	3
1 Vorbemerkungen.....	4
2 Geplante Änderungen des Vorhabens.....	5
2.1 Änderung der WEA-Type von Senvion 3.4M140 auf Vestas V150-4,0/4,2 MW, inkl. Änderung der Nabhöhhen	5
2.2 Änderung der Parkregelung zur Leistungsbegrenzung	7
2.3 Geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte.....	7
2.4 Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze	12
2.5 Logistikfläche im Bereich der Abfahrt von der B7.....	12
2.6 Zentrale Baustelleneinrichtung im Bereich der L3059.....	12
2.7 Teilweise Änderung Verkabelung	13
2.8 (Tw.) Änderung der Erkennung von Eisansatz sowie der Maßnahmen bei Eisansatz	15
2.8.1 Erkennung von Eisansatz	15
2.8.2 Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz	15
2.9 Änderung von IT- und SCADA-Anlagen	17
2.10 Änderung des Flächenbedarfs	17
3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen.....	18
3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	18
3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Bau-Schall.....	18
3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Betriebs-Schall.....	18
3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Schattenwurf.....	19
3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Eisfall	20
3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitsschutz	20
3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft	20
3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft	21
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	21
3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	22
3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	23
3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	23
3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume	24
3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
4 Zusammenfassung	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageänderung der WEA POWI-V-01	8
Abbildung 2:	Lageänderung der WEA POWI-V-03	9
Abbildung 3:	Lageänderung der WEA POWI-V-04	10
Abbildung 4:	Lageänderung der WEA POWI-V-05	11
Abbildung 5:	Gegenüberstellung der Dimensionen der genehmigten und der geplanten Verkabelung	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.4M140 und geplanter Vestas V150-4,0/4,2 MW	6
Tabelle 2:	Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten	7
Tabelle 3:	Dauerhafter Flächenbedarf für die Betriebs- bzw. Bestandsphase – Vergleich der Gesamtaufstellungen	17
Tabelle 4:	Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.4M140 NES und geplanter Vestas V150	21

Revisionsverzeichnis

Rev.Nr.	Datum	Titel / Nummer	Gegenstand
0	18.07.2019	Auswirkungen der Vorhabensänderungen (V150) auf die Umwelt	-

1 Vorbemerkungen

Der Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 24.11.2015, Kennzeichen: RU4-U-669/028-2015) und abgeändert (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 25.02.2019, Kennzeichen: RU4-U-669/067-2019). Der Windpark ist noch nicht errichtet. – Die UVP-Genehmigung soll nun geändert werden.

Die angestrebte **Änderung der UVP-Genehmigung** umfasst

- die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.4M140 auf Vestas V150-4,0/4,2 MW inkl. Änderung der Nabhöhen von 160 m auf 166 m
- die Änderung der Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- eine geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- eine Logistikfläche im Bereich der Abfahrt von der B7
- eine zentrale Baustelleneinrichtung im Bereich der (Trompeten T01b und T01c an der) L3059
- eine teilweise Änderung der Verkabelung
- eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung und zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung von 11,9 MW geplant ist.

Im vorliegenden Dokument erfolgt im Anschluss an die Beschreibung der Vorhabensänderungen eine Beurteilung der Umweltauswirkungen dieser Vorhabensänderungen.

Dabei werden Schutzgut für Schutzgut die wesentlichsten Aspekte allfälliger, im Vergleich zum genehmigten Vorhaben geänderter Umweltauswirkungen kurz und prägnant erläutert. Mitunter erfolgt ein no-impact-statement und bei Bedarf wird auf weiterführende Unterlagen verwiesen.

2 Geplante Änderungen des Vorhabens

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Vorhabens sind ausschließlich in der Stadtgemeinde Poysdorf geplant. In der Marktgemeinde Wilfersdorf, über welche die Zufahrt über die bestehende und/oder genehmigte Zuwegungsrouten erfolgt, sind keine Änderungen geplant.

2.1 Änderung der WEA-Type von Senvion 3.4M140 auf Vestas V150-4,0/4,2 MW, inkl. Änderung der Nabenhöhen

Anstatt der (im letzten Änderungsverfahren) bewilligten WEA-Type Senvion 3.4M140 mit einer Nabenhöhe von 160 m sollen nun WEAs mit größerem Rotor, größerer Nabenhöhe und höherer Leistung errichtet und betrieben werden: Konkret ist die Änderung auf die WEA-Type Vestas V150-4,0/4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe geplant.

Die genehmigte und die geplante WEA-Type werden nachfolgend einander gegenübergestellt und können so verglichen werden.

Zu den WEA-Fundamenten ist dabei festzuhalten, dass (nach wie vor) geplant ist, vor Baubeginn standortspezifische Baugrunderkundungen an jedem WEA-Standort durchzuführen, um auf dieser Basis einerseits die Fundamentausführung im Detail festzulegen und andererseits allfällige Maßnahmen wie Baugrundverbesserungen (z.B. Rüttelstopfsäulen oder Bodenaustausch) zu definieren.

	Genehmigte Senvion 3.4M140	Geplante Vestas V150-4,0/4,2 MW
WEA-KENNDATEN		
Nennleistung	3,4 MW (Niederspannungs-Seite)	4,2 MW (Mittelspannungs-Seite)
Rotordurchmesser	140 m	150 m
Nabenhöhe	160 m	166 m
Gesamthöhe	230 m	241 m (+3 m)*
*... „+3 m“ wegen Fundamentheraushebung		
ROTOR		
Rotorfläche	15.394 m ²	17.671 m ²
Drehzahlbereich	6,3 – 9,6 (+25%) U/min	4,9 bis 12,0 U/min
Einschalt-Windgeschwindigkeit	3,0 m/s	3,0 m/s
Nenn-Windgeschwindigkeit	11 m/s	Modusabhängig, ca. 10 m/s
Abschalt-Windgeschwindigkeit	22 m/s	24,5 m/s
Rotorblatt-Material	GFK	GFK/Kohlefaser
Pitchsystem	Elektrisch/Elektromotorisch für jedes einzelne Rotorblatt, Akku-gepuffert	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung

GONDEL		
Getriebe	Planeten- / Stirnradgetriebe	
Gondel-Verkleidung	GFK	
ELEKTRISCHE KOMPONENTEN UND ANGABEN		
Generator	Asynchrongenerator mit Käfigläufer	
Umrichter	Vollumrichter	
Transformator	Öltrafo in einer Kompaktstation neben der WEA	Trockentrafo in der Gondel
Mittelspannungsschaltanlage	Gasisoliert (SF6), metallgekapselt, in einer Kompaktstation neben der WEA	Gasisoliert (SF6), metallgekapselt, im unteren Bereich des Turmes
STEUERUNG DER WEAs		
Scada	Senvion-SCADA-System	Vestas SCADA Online
TURM		
Aufbau	Spannbeton-Stahlrohr-Hybridturm	Stahlurm (Stahlrohre/Stahlsegmente)
FUNDAMENT		
Gründungsart	Flachgründung oder Tief- bzw. Pfahlgründung: Kreisringförmige Stahlbetonfundamente mit/ohne Pfähle, bei Bedarf mit Baugrundverbesserungen (abh. vom Baugrundgutachten welches vor Baubeginn durchgeführt wird und in welchem die Fundamentierung im Detail festgelegt wird)	

Tabelle 1: Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.4M140 und geplanter Vestas V150-4,0/4,2 MW

Die Änderung auf eine WEA-Type (z.B.) mit unter anderem größerem Rotor und größerer Nabenhöhe kann potenziell relevante Umweltauswirkungen in entsprechendem Ausmaß hervorrufen. Nachfolgend werden ausgewählte, hinsichtlich Umweltauswirkungen potentiell relevante technische Änderungen des WEA-Typen-Wechsels hervorgehoben:

- Der Rotorradius erhöht sich um 5 m, das entspricht einer Änderung von rd. +7%
- Die Rotorfläche erhöht sich um rd. 15%
- Die Nabenhöhe ändert sich von 160 m auf 166 m, das sind +6 m bzw. rd. +4%
- Die Schallemissionen der Vestas V150-4,0/4,2 MW sind anders als jene der 3.4M140

Details zur geplanten WEA-Type Vestas V150-4,0/4,2 MW können den Unterlagen des WEA-Herstellers entnommen werden.

2.2 Änderung der Parkregelung zur Leistungsbegrenzung

Die Parkregelung zur Leistungsbegrenzung und Beibehaltung der Engpassleistung bleibt prinzipiell bestehen, es ändert sich nur die konkrete, Hersteller-spezifische Ausführung: Anstatt des genehmigten Systems erfolgt die Parkregelung nun über das Vestas-SCADA-System und den Vestas Power Plant Controller (PPC).

Die Engpassleistung bleibt somit unverändert bei 11,9 MW (am Netzanschlusspunkt, auf Mittelspannungsebene).

2.3 Geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte

Die WEA-Standorte bleiben im Wesentlichen gleich. Unter anderem aufgrund des größeren Rotorradius werden die meisten Standorte jedoch um einige Meter verschoben, z.B. damit vertraglich nicht gesicherte Grundstücke nicht von den größeren Rotoren überragt werden und um einen entsprechend großen Abstand zu Straßen zu wahren. Die Standorte bleiben auf den entsprechenden Gwka-Widmungsflächen.

Zudem wird die bereits ursprünglich geplante, bei Senvion aber in der Nabenhöhenangabe integrierte Heraushebung der Fundamente geändert und zwar generell auf „+ 3 m“ (= „Fundamenterhöhung“).

	Genehmigte WEA-Type und Nabenhöhe (NH [inkl. Fundamenterhöhung])		Geplante WEA-Type und Nabenhöhe (NH)) und Ausmaß der (zusätzlichen) „Fundamenterhöhung“			Abstand zw. genehmigtem & geplantem Standort [m]
	Genehmigte WEA-Type	Nabhöhe (NH)	Geplante WEA-Type	Nabhöhe (NH)	Fundamenterhöhung	
POWI-V-01	Senvion 3.4M140	160 m	Vestas V150-4,0/4,2 MW	166 m	+3 m	12,8m
POWI-V-03	Senvion 3.4M140	160 m	Vestas V150-4,0/4,2 MW	166 m	+3 m	10,1m
POWI-V-04	Senvion 3.4M140	160 m	Vestas V150-4,0/4,2 MW	166 m	+3 m	22,5m
POWI-V-05	Senvion 3.4M140	160 m	Vestas V150-4,0/4,2 MW	166 m	+3 m	13,4m

Tabelle 2: Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten

In den nachfolgenden Abbildungen ist die Lageveränderung der gegenständlichen WEAs auch graphisch dargestellt.

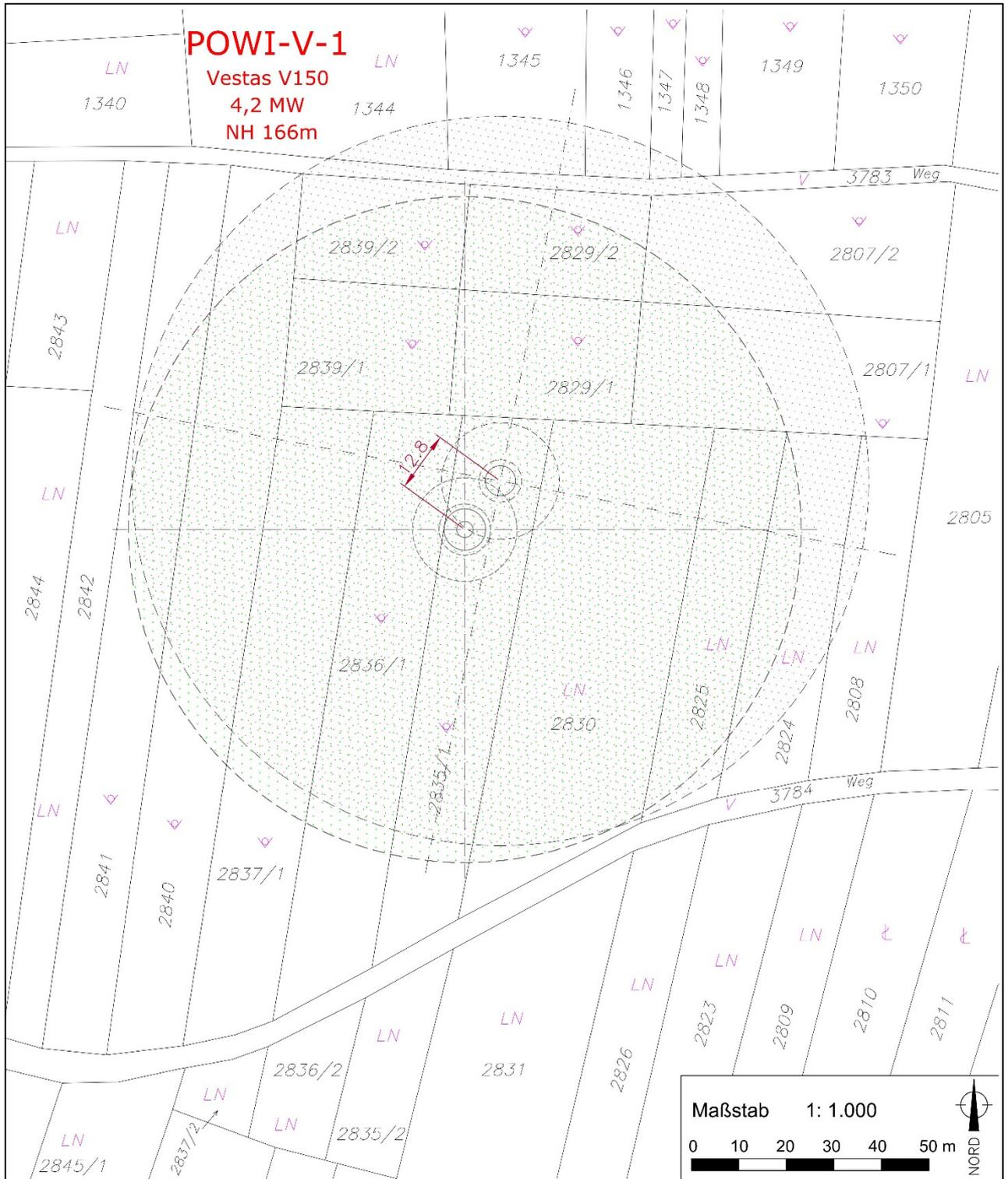


Abbildung 1: Lageänderung der WEA POWI-V-01

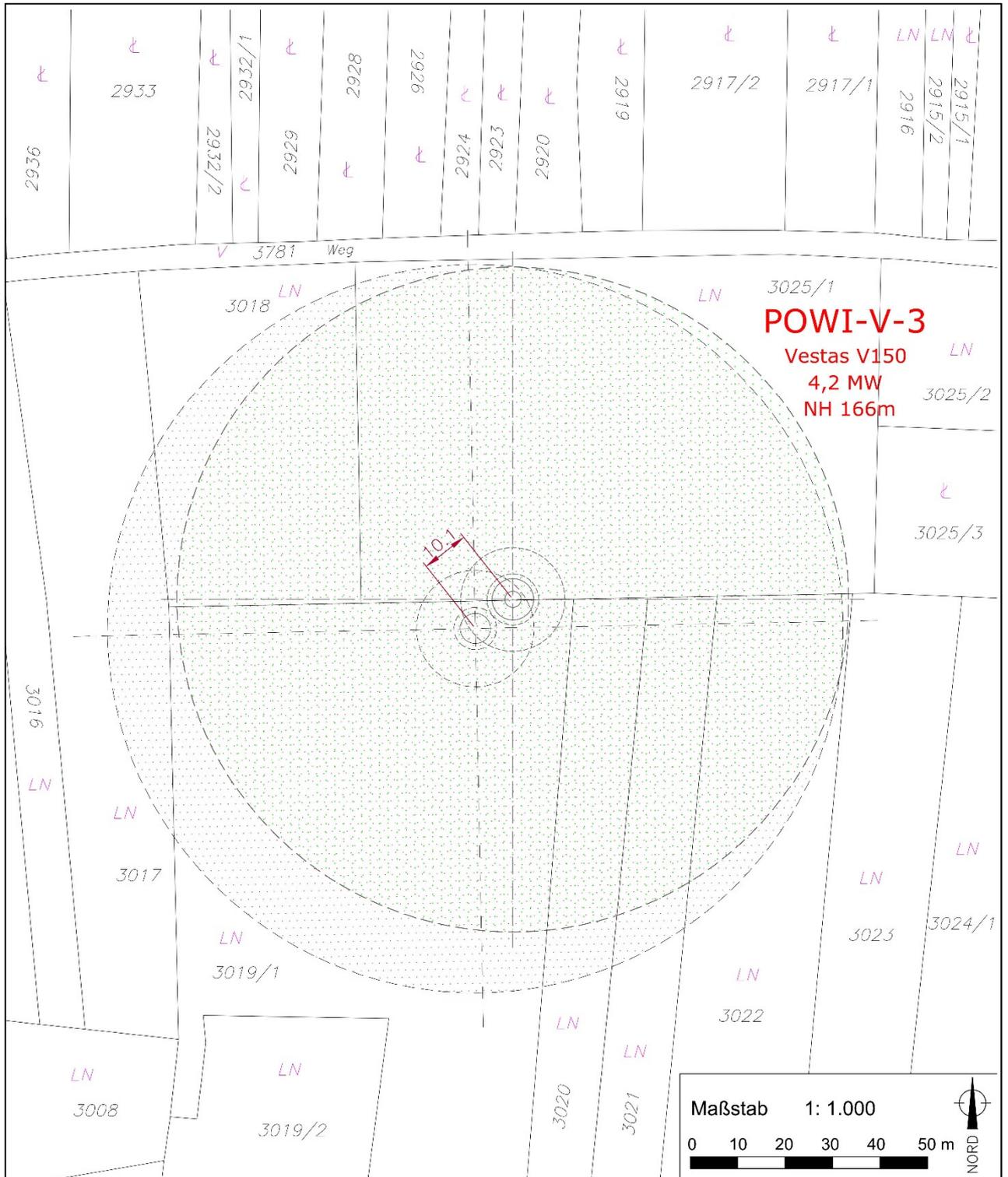


Abbildung 2: Lageänderung der WEA POWI-V-03

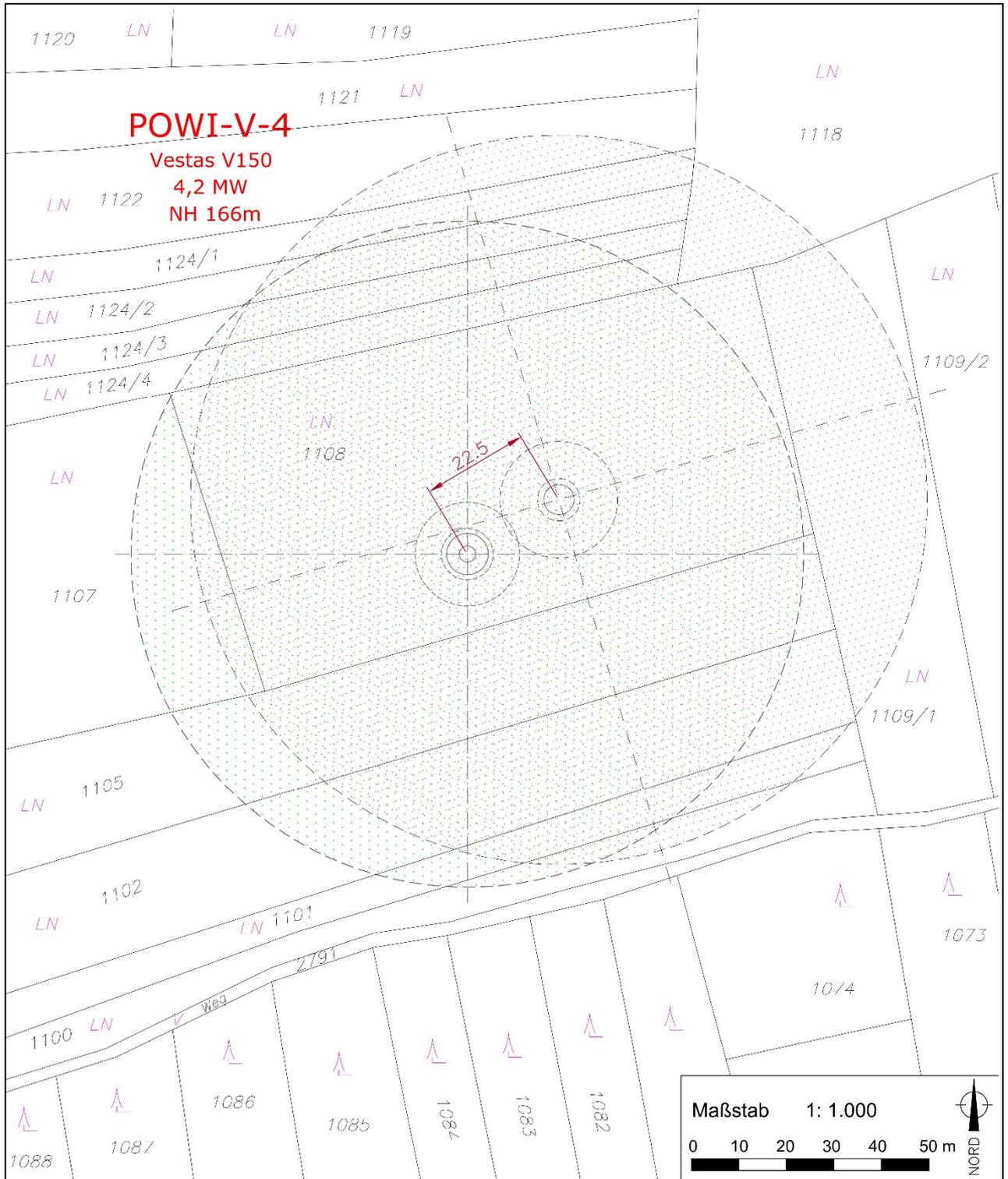


Abbildung 3: Lageänderung der WEA POWI-V-04

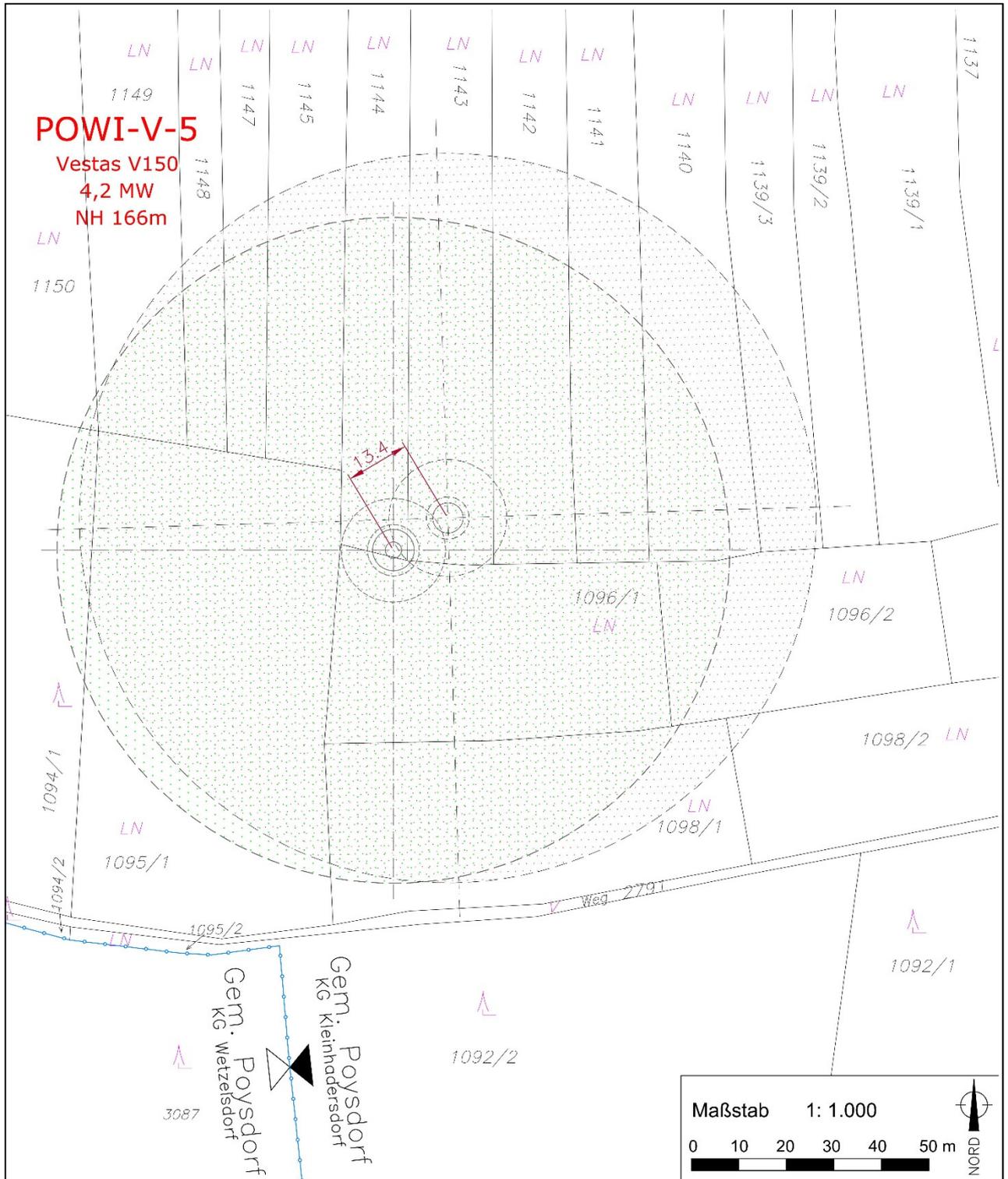


Abbildung 4: Lageänderung der WEA POWI-V-05

2.4 Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze

Die Kranstellflächen und Montageflächen werden an die relevanten Anforderungen für die gegenständliche WEA-Type angepasst, wobei Teilflächen wie gehabt einerseits dauerhaft (auf Betriebsdauer) und andererseits vorübergehend (im Wesentlichen in der Bauphase) beansprucht werden.

Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen wird höher. Konkret erhöht sich das Ausmaß der dauerhaft beanspruchten Kranstellflächen von durchschnittlich rund 2.423 m² auf rd. 3.105 m² pro WEA und damit um ca. 28 %.

Die vorübergehend beanspruchten (Lager-, Abstell- und Montage-)Flächen werden pro WEA ebenfalls größer (vgl. Pläne im Abschnitt B.2, Pläne und Karten), jedoch werden diese Flächen bereits schon nach der Bauphase wieder rückgebaut und rekultiviert.

2.5 Logistikfläche im Bereich der Abfahrt von der B7

Kurz nach der Abfahrt von der Bundesstraße B7 Richtung Windpark ist nun eine Logistikfläche geplant. Es handelt sich um eine geschotterte Fläche im Ausmaß von ca. 5.700 m² mit anschließendem Humuslager auf einer Fläche von weiteren ca. 1.200 m². Die Logistikfläche ist vergleichbar den Montageflächen bei den WEAs aufgebaut. Der Humuswall trägt zur Minderung von möglichen Lärm- und Lichtimmissionen an der nördlich gelegenen Ortschaft Erdberg bei.

Die Flächen werden zur Lagerung und zum Umladen von WEA-Teilen verwendet sowie bei Bedarf für gewisse (Vor-)Montage-Arbeiten (etc.). Sie werden nach der Bauphase wieder rückgebaut und rekultiviert.

Die geplante Fläche ist in Plänen im Abschnitt B.2 (Pläne und Karten) des Einreichoperats ersichtlich.

2.6 Zentrale Baustelleneinrichtung im Bereich der L3059

Gemäß ursprünglicher Planung war die Baustelleneinrichtung auf verschiedenen Kranstell-, Montage- und Lagerflächen geplanter sowie bestehender WEAs verteilt. - Nun ist geplant, die Baustelleneinrichtung weitgehend auf einer zentralen Fläche im Bereich der Trompeten T01b und T01c an der Landesstraße L3059 umzusetzen.

Die Fläche für die zentrale Baustelleneinrichtung wird als vorübergehend geschotterte Fläche (ca. 20 cm - 30 cm Schotter bzw. Kies plus Feinplanum) ausgeführt und dient auf unterschiedlichen Teilflächen

- der Unterbringung eines „Containerdorfes“ mit mehreren Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrfach-Container der verschiedenen Firmen für Baustellenbüros, für Aufenthaltsräume für das Bau-Personal, für Material, Werkzeuge und Betriebsmittel sowie zur Unterbringung sanitärer Einrichtungen und für die Ver- und Entsorgung der Baustelle
- für Park- und Abstellmöglichkeiten diverser Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen sowie
- für kleinere Montage bzw. Vormontagearbeiten (etc.)

Die Fläche für die zentrale Baustelleneinrichtung wird nach Errichtung der WEAs zurückgebaut.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist primär über Aggregate geplant.

Mobile Toilettenanlagen werden je nach Bedarf auch weiterhin auf den diversen Kranstell- und Montageflächen im Einsatz sein.

Es wird festgehalten, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen von den jeweiligen Firmen auf der Baustelle einzuhalten sind und eingehalten werden (müssen), insbesondere das ASchG und div. Verordnungen wie BauV und AM-VO.

Baustellenabfälle etc. werden gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung, Festsetzungsverordnung, Altlastensanierungsgesetz, Abfallverzeichnisverordnung etc. behandelt.

Die geplante Fläche ist u.a. im Plan für die Trompete T1 im Abschnitt B.2 (Pläne und Karten) des Einreichoperats ersichtlich.

2.7 Teilweise Änderung Verkabelung

Die Verkabelung bleibt im Wesentlichen gleich, insbesondere hinsichtlich der Trassen. Folgende geringfügige Änderungen sind geplant:

- Im unmittelbaren Umkreis um die WEAs ergeben sich teilweise geringfügige bis vernachlässigbare Änderungen der Lage der Kabel, weil die WEAs geringfügig verschoben werden und weil z.B. die Einführung der Mittelspannungs-Erdkabel (MS-Kabel) in das jeweilige Fundament der Windenergieanlage in anderer Weise bzw. an anderer Stelle erfolgt.
- Die Dimensionierung der Kabel hat sich geändert. Die maßgeblichste Änderung ist im Detail zwischen der WEA POWI-V-1 und dem UW geplant, wo nicht mehr 1 x 3 x 500 mm² sondern 2 x 3 x 400 mm² umgesetzt werden sollen.

Die Änderung der Dimensionen ist in nachfolgender Gegenüberstellung zwischen genehmigten und geplantem Vorhaben veranschaulicht:

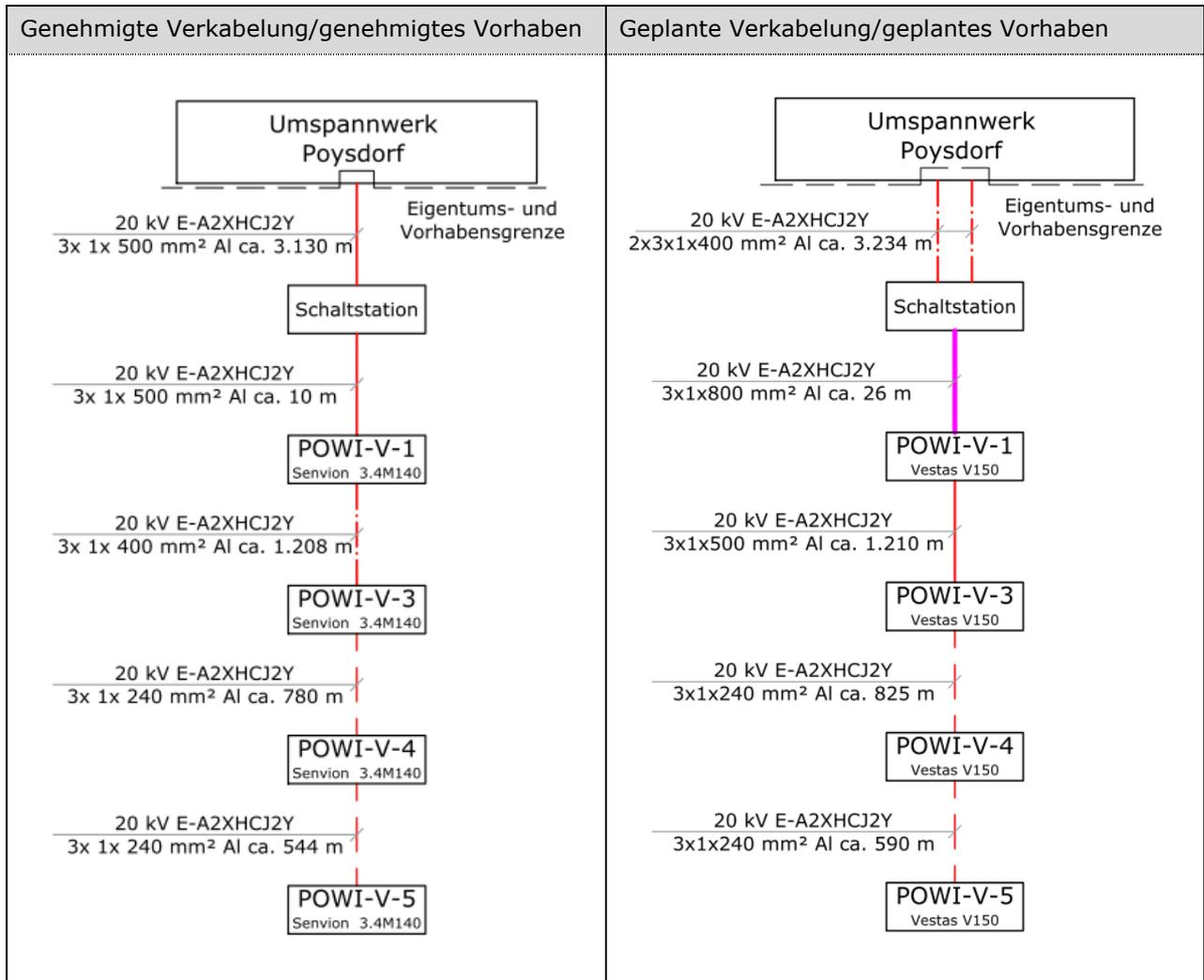


Abbildung 5: Gegenüberstellung der Dimensionen der genehmigten und der geplanten Verkabelung

2.8 (Tw.) Änderung der Erkennung von Eisansatz sowie der Maßnahmen bei Eisansatz

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen bezüglich Eisansatzerkennung geplant:

- Änderung der Art der Erkennung von Eisansatz bei den WEAs durch ein geändertes Eisansatz-Erkennungssystem: Nun ist geplant, Eisansatz mittels „Vestas Ice Detection“ (VID) zu detektieren, anstatt mit dem System Fos4Ice. („VID“ entspricht im Wesentlichen bzw. bezieht sich dem Erkennungssystem „Bladecontrol“ der Fa. Weidmüller).

Hinsichtlich der risikomindernden Maßnahmen bzw. hinsichtlich der Warnung vor den Gefahren durch Eisfall sind folgende Änderungen oder Konkretisierungen geplant:

- Die Lage der geplanten Hinweisschilder hat sich u.a. durch die geänderten Gesamthöhen der WEAs verändert. – Die aktuell geplante Lage der Warntafeln ist planlich dargestellt (siehe „Lageplan“ im Abschnitt B.2, Pläne und Karten).

(U.a.) Ein automatischer Wiederanlauf nach Feststellung der Eisfreiheit ist bereits genehmigt und ist mit Hilfe des gegenständlich geplanten Eiserkennungs-Systems auch weiterhin geplant.

Nachfolgend werden die Art der Erkennung von Eisansatz sowie die risikomindernden Maßnahmen bei Eisansatz zusammenfassend beschrieben.

2.8.1 Erkennung von Eisansatz

Zur Erkennung von Eisansatz sowohl im Trudelbetrieb als auch im Produktionsbetrieb ist bei den gegenständlichen Windenergieanlagen geplant, (primär) das „Vestas Ice Detection“-System (VID) zu verwenden, welches auf das System „Bladecontrol“ der Fa. Weidmüller basiert.

„VID“ bzw. Bladecontrol ist ein System zur Überwachung der Eigenfrequenz der Rotorblätter und wird im Hinblick auf Personensicherheit als einziges System zur Erkennung von Eisansatz an den gegenständlichen WEAs eingesetzt.

Dieses System wird ausfallsicher („fail-safe“) ausgeführt bzw. in die Steuerung eingebunden. – Das bedeutet, dass ein Fehler oder Defekt im Eiserkennungssystem bei entsprechender Temperatur immer zu einer Abschaltung der jeweiligen WEA führt.

Das System erkennt auch, wenn die Rotorblätter wieder eisfrei sind.

In den beigelegten Unterlagen wird die Funktionsweise des gegenständlichen Eiserkennungssystems detaillierter beschrieben.

Abgesehen von VID bzw. Bladecontrol kann Eisansatz durch folgende zwei Systeme erkannt werden, wobei diese Systeme beim gegenständlichen Vorhaben primär auf den Schutz der WEA und nicht auf den Schutz von Personen abzielen:

- Vergleich der Soll- und Istleistung der WEA
- Schwingungs- und Unwuchtsensoren

2.8.2 Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz

Zur Vermeidung und Verminderung des Risikos bei Eisansatz sind weiterhin folgende Maßnahmen geplant:

- Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten, solange Eisansatz besteht
- Warnung vor Gefahren durch Eisfall
- Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

Diese Maßnahmen werden nachfolgend näher beschrieben:

Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten

Nach dem Erkennen von Eisansatz an den gegenständlich geplanten Windenergieanlagen werden die (jeweiligen) WEAs automatisch abgeschaltet. Die Rotorblätter gehen in Fahnenstellung und der Rotor wird aerodynamisch abgebremst, bis die WEA vom Produktionsbetrieb in den Trudelbetrieb übergeht.

Durch die Verwendung von VID bzw. Bladecontrol ist (aufgrund der entsprechenden Eignung dieses Systems) ein automatisches Wiederanfahren bei den gegenständlichen WEAs geplant, sobald das System die Eisfreiheit der Rotorblätter erkennt. Das System verhindert so das Wiedereinschalten bzw. Wiederanfahren der WEA bei Eisansatz.

Eiswurf, also das Wegschleudern von Eisstücken im normalen Produktionsbetrieb, ist damit ausgeschlossen.

Warnung vor Gefahren durch Eisfall

Eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des Personenschutzes im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Eisfall ist die Warnung vor der Gefahr durch Eisfall.

Die Warnung erfolgt (ausschließlich zwischen 15. Oktober und 15. April) anhand folgender Methoden:

1. Warnung mittels Hinweisschildern und
2. Warnung mittels Warnleuchten, welche beim Erkennen von Eisansatz eingeschaltet werden.

Die Hinweisschilder werden im Wesentlichen an allen Wegen aufgestellt, welche sich im Umkreis der 1,2-fachen Gesamthöhe der jeweiligen WEA befinden und zwar in einem Abstand von *mindestens* der 1,2-fachen Gesamthöhe zur jeweiligen WEA. Auf den Hinweisschildern wird auf die Gefahr durch Eisfall hingewiesen und zwar durch einen entsprechenden Text, der beispielsweise wie folgt lautet: „Achtung möglicher Eisfall! Bei Warnlicht Lebensgefahr!“.

Die Warnleuchten (Blinklichter) werden an bzw. bei den Warnschildern angebracht.

Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

Die gegenständlichen WEAs halten im Minimum folgende Distanz zur nachfolgend genannten Straße ein:

- Abstand zur Landesstraße L3062: ca. 293 m

Diese Distanz entspricht im Hinblick auf die Gesamthöhe der gegenständlichen Windenergieanlagen und im Hinblick auf das Abschalten der WEAs bei Eisansatz den aktuell üblichen Mindestabständen von WEAs zu Landesstraßen und Autobahnen. Andere Landesstraßen sind deutlich weiter von den WEAs entfernt, ebenso Autobahnen oder Bahnstrecken. Eine Gefährdung des Verkehrs auf diesen öffentlichen Straßen (etc.) ist gemäß bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungen auf Grund der gegebenen Abstände nicht zu erwarten.

2.9 Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

IT- und SCADA-Anlagen bleiben im Wesentlichen gleich und im Betriebsführungssystem des Windparkbetreibers eingebunden. - Sie werden jedoch WEA-Hersteller-spezifisch angepasst.

2.10 Änderung des Flächenbedarfs

Auf Basis der genannten Anpassungen und Modifikationen ändert sich auch der Flächenbedarf des gegenständlichen Vorhabens.

Zusammenfassend werden in nachfolgender Tabelle die Änderungen des dauerhaften, d.h. für die Betriebsphase geplanten Flächenbedarfs überschlägig dargestellt, indem der entsprechende Flächenbedarf des genehmigten Vorhabens jenem des geänderten bzw. nun geplanten Projektes gegenübergestellt wird.

Art der Fläche	Bisher genehmigt	Geplant	Änderung Flächenbedarf
	(Gesamt-)Fläche [m ²]	(Gesamt-)Fläche [m ²]	Fläche [m ²]
Fundamente	1.520	1.932	+412
Kranstellflächen	9.692	12.418	+2.726
Bestehende Wege ohne Anpassungsbedarf	(Kein Flächenverbrauch)	(Kein Flächenverbrauch)	± 0
Best. Wege: Tragfähigkeit & Breite anpassen	1.323	4.584 ¹	+927
Zufahrtswege neu zu errichten	2.334		
Wegetrompeten/ Kurvenradien/etc.	922	922	± 0
MS-Erdabelsystem (gesamt) ²	2.880	4.560	+1.680

¹... zusätzl. Bankette
²... Annahmen: Breite Einzelsystem = ca. 0,5 m; Breite Doppelsystem = ca. 1 m

Tabelle 3: Dauerhafter Flächenbedarf für die Betriebs- bzw. Bestandsphase – Vergleich der Gesamtaufstellungen

Bei den Flächenausmaßen der vorangehenden Tabelle sind Böschungen nicht berücksichtigt, einerseits um die Vergleichbarkeit mit der Einreichung für das genehmigte Projekt zu ermöglichen und andererseits weil an den Böschungen die Standortfunktion für „Wald“ oder viele andere Biotoptypen nicht oder kaum vermindert ist.

Ungeachtet des Flächenbedarfs in der Betriebsphase wird auch der auf die Bauphase befristete Flächenbedarf größer, wobei der jeweilige Eingriff aber zeitlich entsprechend begrenzt ist.

Ergänzend wird festgehalten, dass durch die gegenständlichen Änderungen keine zusätzliche oder geänderte **Beanspruchung von Waldflächen** geplant ist und demnach keine zusätzlichen Rodungen erforderlich sind, weshalb im Abschnitt B.2 des Einreichoperates (Pläne und Karten) keine Rodungspläne enthalten sind.

3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Aufgrund der relativ geringfügigen Änderungen im Hinblick auf die Anlagen- und Fundamentabmessungen, auf die Lage der WEA-Standorte, aufgrund des Verbleibes aller WEAs in deren „Gwka“-Widmungsflächen und innerhalb einer „§19-Zone“ gemäß NÖ-ROG (Zone WE 11) sowie aufgrund des nur unwesentlich veränderten Verkehrskonzeptes werden die Änderungen der Auswirkungen auf folgende Teilaspekte des Schutzgut Mensch von vornherein als gering bis vernachlässigbar eingestuft:

- Schutzgut Mensch – Teilaspekt Raumordnung
- Schutzgut Mensch - Teilaspekt Verkehr
- Schutzgut Mensch - Teilaspekt Jagdwirtschaft

Auf die Teilaspekte Lärmschutz (Errichtungs- und Betriebsphase), Schattenwurf, Eisfall und Arbeitsschutz sowie die Teilaspekte Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird nachfolgend konkreter und bei Bedarf detaillierter eingegangen.

3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Bau-Schall

Wie aus der Beschreibung der Vorhabensänderungen hervorgeht, werden durch den Anlagentypwechsel geänderte und/oder zusätzliche baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Windparks notwendig (insbes. Logistik- und Umladefläche). Die Orte des Baugeschehens bleiben insbesondere im Hinblick auf die Abstände zu den relevanten Immissionspunkten im Wesentlichen jedoch unverändert bzw. halten zusätzliche Emissionsorte (Logistikfläche) vergleichbare Abstände ein und auch die Baumaschinen bzw. -geräte, welche in der Bauphase Lärm verursachen (z.B. Aggregate bei der zentralen Baustelleneinrichtung), bleiben gleich oder/und sind nicht lauter als bisher berücksichtigte Maschinen und Geräte. Die geplanten Lageveränderungen der WEAs und z.B. von Kranstellflächen oder Erdkabeln (etc.) sind bei den gegebenen Lagebeziehungen und Abständen zu Wohnobjekten nicht relevant.

Es kann sich dadurch keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum bewilligten Vorhaben ergeben und daher kann auf eine neuerliche Berechnung der Beurteilungspegel bzw. auf die Erstellung eines adaptierten Bauschallgutachtens verzichtet werden. - Die Auswirkungen durch Baulärm bleiben im Wesentlichen unverändert.

3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Betriebs-Schall

Insbesondere aufgrund der geänderten WEA-Typen und Nabenhöhen wird zum Thema Lärmschutz / Betriebsschall eine neue schalltechnische Beurteilung vorgelegt, welche die (betriebs-)schalltechnischen Auswirkungen der Vorhabensänderungen bzw. des geänderten Vorhabens darstellt. Dazu wird festgehalten, dass geplant ist, die WEAs in einer leistungsoptimierten Betriebsweise zu betreiben.

Gemäß dieser schalltechnischen Beurteilung (Bericht vom 02.07.2019) sind die anlagenspezifischen Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften bei Windgeschwindigkeiten (v_{10m}) von 3 m/s, 4 m/s und 5 m/s bei Umsetzung der geplanten Projektänderung etwas geringerer [um bis 3,6 dB(A)], bei den Windgeschwindigkeiten 6 bis 10 m/s jedoch höher [um bis zu 1,7 dB(A)].

Aufgrund der teilweise höheren Lärmimmissionen wurden diese den ortsüblichen Schallimmissionen gegenübergestellt und einer detaillierten Beurteilung unterzogen (siehe Dokument-Nr. D.2.1).

Die Prüfung im schallkritischen Nachtzeitraum hat ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Immissionspunkthöhe von 6,0 m (2. OG), die ermittelten (Schutz-)Zielwerte an allen betrachteten exponiertesten Immissionspunkten eingehalten werden können.

Da die Zielwertkriterien für den Abend- und Tagzeitraum um jeweils 5 dB höher liegen, als jene für den Nachtzeitraum, gewährleistet die Einhaltung der Zielwertkriterien für den Nachtzeitraum auch, dass es zu keinen entsprechenden Überschreitungen im Abend- und Tagzeitraum kommt.

Aus schalltechnischer sowie lärmmedizinischer Sicht sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplanten Vorhabensänderungen keine schalltechnisch bzw. lärmmedizinisch erheblichen negativen Auswirkungen verursachen und als vertretbar eingestuft werden.

3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Schattenwurf

Insbesondere aufgrund der geänderten WEA-Type und Nabenhöhe wurden zum Thema Schattenwurf neue Berechnungen angestellt und es wird eine adaptierte, auf das gegenständliche Vorhaben abgestimmte Revision der schattenwurftechnischen Untersuchung vorgelegt.

Gemäß dieser schattenwurftechnischen Untersuchung (Bericht vom 04.07.2019, Dok.-Nr. D.2.2 des Einreichoperates) kommt es durch die gegenständlichen Vorhabensänderungen nun zu geringfügigem Schattenwurf am Immissionspunkt (IP) Kleinhadersdorf (IP 1), welcher zuvor nicht von Schattenwurf betroffen war und es kommt zu einer geringen Erhöhung der Schattenwurfdauer am Immissionspunkt Wetzelsdorf (IP 3). Am Immissionspunkt Poysdorf (IP 2) sowie an allen anderen potenziell relevanten Immissionspunkten tritt kein Schattenwurf durch die gegenständlichen WEAs auf und somit auch keine Erhöhung.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer erhöht sich am IP 3, Wetzelsdorf, von 7:12 auf 8:24 Stunden/Jahr, von 28 auf 31 Schattentage/Jahr und von 0:20 auf 0:21 Schattenstunden/Tag. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer erhöht sich von 2:13 auf 2:27 Stunden/Jahr.

Beim IP 1, Kleinhadersdorf, erhöht sich die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer jeweils von null auf 3:05 Stunden/Jahr, auf 20 Schattentage/Jahr und auf 0:11 Schattenstunden/Tag. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer erhöht sich von null auf 0:16 Stunden/Jahr.

Ungeachtet der Erhöhung der Schattenwurf-Werte an den beiden betroffenen Immissionspunkten bleiben alle berechneten Beschattungsdauern innerhalb der Planungsempfehlungen für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Stunden/Jahr bzw. maximal 30 Minuten/Tag, weshalb die Auswirkung der Vorhabensänderung auf den Schattenwurf als gering eingestuft wird.

Das gilt auch bei der Berücksichtigung von möglichen Kumulationswirkungen mit den in der schattenwurftechnischen Untersuchung erwähnten Nachbar-Windparks, da diese keinen Schattenwurf auf die gegenständlich relevanten Immissionspunkte verursachen.

In den beiliegenden Unterlagen sind die Ergebnisse im Detail ausgeführt (siehe Abschnitt D.2 des Einreichoperates).

3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Eisfall

Die wesentlichste Vorhabensänderung bezüglich Eisfall ist die Änderung der WEA-Type und damit einhergehend insbesondere die Änderungen des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe und somit der Gesamthöhe (inkl. Fundamentheraushebung). - Daraus ergeben sich insbesondere veränderte Eisfallüberwachungsbereiche.

Die Eisfall-Hinweistafeln werden in entsprechend angepassten Abständen zu den gegenständlich geplanten WEAs aufgestellt, sodass sie mindestens in der Distanz der 1,2 fachen Gesamthöhe zu den WEAs situiert sind. Eine rechtzeitige Warnung von Personen beim Eintritt in den Eisfall-Überwachungsbereich bleibt somit wie zuvor gewährleistet.

Im vorgelegten Eisfall-Gutachten wird das gegenständliche Vorhaben beurteilt und zusammenfassend wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Vorhaben bereits vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt (vgl. Eisfall-Gutachten vom 08.07.2019 im Abschnitt D.2).

Potenzielle Auswirkungen infolge von Eisfall ändern sich aufgrund der geplanten Änderungen der UVP-Genehmigung demnach nicht bzw. nicht wesentlich.

3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitsschutz

Die für die bereits genehmigten WEAs vorliegenden Unterlagen betreffend Arbeitsschutz sind im Wesentlichen sicherheitsrelevante Unterlagen der Windenergieanlage und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

Bezüglich sicherheitsrelevanter Unterlagen wird auf die aktuell vorgelegten WEA-Unterlagen der Fa. Vestas verwiesen sowie auf den bereits vorhandenen SiGe-Plan. - Dieser wird vor Baubeginn bei Bedarf adaptiert bzw. wird bei Bedarf eine Anpassung aufgrund der nunmehr neuen WEA-Type erfolgen.

Die wesentlichen Maßnahmen bezüglich Arbeitnehmerschutz bleiben unverändert. Eine Verschlechterung hinsichtlich dieses Aspektes ist nicht zu erwarten (vgl. Stellungnahme im Abschnitt B.5, Dok.-Nr. B.5.1).

3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft

Die Beanspruchung bzw. Nutzung von Landwirtschaftsflächen ist insbesondere durch die Logistikfläche und die Fläche für die Baustelleneinrichtung sowie in gewissem Umfang auch durch die etwas größeren Anlagen und die geänderten Kranstell- und Montageflächen umfangreicher als bisher geplant.

Zum weitaus größten Teil ist der Flächenbedarf nur in der Bauphase vergrößert, jedenfalls ist aber auch ein Rückbau und eine Rekultivierung der „dauerhaften“ Flächen der Fundamente, Kranstellflächen und Trompeten geplant, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichen Ausmaß somit auch durch die größeren Flächen nicht statt und demnach ist auch die Änderung der Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft

Die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens bedingen keine zusätzliche Beanspruchung von Waldflächen und somit keine Änderungen bei Rodungen bzw. auch keine weiteren (geänderten) Eingriffe betreffend das Schutzgut „Wald“.

Im Hinblick auf den Teilaspekt Forstwirtschaft kann für die gegenständlich geplanten Vorhabensänderungen somit ein „no impact statement“ abgegeben werden.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Eigenschaften der Windenergieanlagen bezüglich deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ändern sich in gewissem Ausmaß (vgl. Beschreibung der Vorhabensänderungen). – Das sind insbesondere Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Rotordrehzahl. Turmdurchmesser, Gondelform, Nabenform, Färbung, Reflexionsgrad oder ggf. die Befuerung zur Aufrechterhaltung der Luftfahrt-Sicherheit ändern sich nur zum Teil und v.a. nur unwesentlich.

	Genehmigte Senvion 3.4M140 NES	Geplante Vestas V150
(Ausgewählte) WEA-KENNDATEN		
Rotordurchmesser	140 m	150 m
Nabenhöhe	160 m	166 m
Gesamthöhe	230 m	241 m + 3 m
Drehzahlbereich	6,3 – 9,6 (+25%) U/min	4,9 – 12 U/min

Tabelle 4: Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.4M140 NES und geplanter Vestas V150

Neben den größeren Abmessungen sinkt insbesondere bei geringeren bis mittel-hohen Windgeschwindigkeiten die Rotordrehzahl, was sich positiv auf die Wirkung in der Landschaft auswirkt, da die langsamere Drehzahl ruhiger wirkt und im Allgemeinen als angenehmer empfunden wird. Bei (sehr) hohen Windgeschwindigkeiten (bis kurz vor dem Abschalten) sind die Drehzahlen der beiden Maschinen in etwa gleich.

Der Entfall der Trafostationen neben den WEAs ist im Hinblick auf die Wirkung in der Landschaft zwar positiv, jedoch vernachlässigbarem Ausmaß. Weitere Änderungen sind ebenfalls vernachlässigbar im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungserheblichkeit wurden 3 Fotomontagen erstellt, in welchen das geplante Vorhaben dem genehmigten gegenübergestellt wird:

Fotomontagen

Um die Veränderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu visualisieren, werden in Abschnitt D.4 Fotomontagen der gegenständlich geplanten WEAs mit den Fotomontagen des genehmigten Windparks gegenübergestellt. – Dieser Vergleich ermöglicht die Darstellung der wesentlichsten Veränderung zwischen genehmigtem Vorhaben und geplantem Windpark im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Die Fotomontagen wurden zur besseren Vergleichbarkeit wie im bisherigen Verfahren zum Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V durchgeführt (gleiche Standpunkte, gleich Fotos etc.). – Von folgenden Betrachtungs- bzw. Fotopunkten wurde die Fotomontagen adaptiert:

- Poysdorf (Fotomontage 05)
- Staatzer Berg (Fotomontage 06)
- Wetzelsdorf (Fotomontage 08)

Die erstellten Fotomontagen zeigen die Änderungen zwischen genehmigtem und geplantem Vorhaben und veranschaulichen, dass die Änderungen als vernachlässigbar beurteilt werden können (vgl. Abschnitt D.4).

Sichtbarkeitsanalyse

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und das Ortsbild wurde mit Hilfe des Programms WindPro auch eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des digitalen Geländemodells durchgeführt.

Das Ergebnis basiert ausschließlich auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs. Eine allfällige Sichtverschattung aufgrund von Bebauung und Vegetation wurde in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Für die Berechnung wurde die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + Fundamentheraushebung) verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse wurden optimale Sichtverhältnisse angenommen. Bei Verschlechterung der Verhältnisse, etwa durch Dunst, Niederschlag oder Nebel, wird die Sichtbarkeit der WEAs stark reduziert.

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde bis in eine Entfernung von 10 km durchgeführt, weil bei einem Abstand ab 10 km die Anlagen i.A. eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld haben.

Es wurde folgende Analyse durchgeführt:

- Zusätzliche (Grund-)Flächen, auf welchen durch die gegenständliche Änderung WEAs des Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V (§18b) sichtbar sein werden (im Vgl. zum genehmigten Vorhaben)

Die zusätzlichen Flächen mit WEA-Sichtbeziehungen und somit die entsprechenden Änderungen sind auf der Karte kaum wahrnehmbar und somit vernachlässigbar gering, bei Berücksichtigung weiterer bestehender oder geplanter WEAs würde die Änderung teils noch geringer ausfallen, da durch weitere WEAs zusätzliche Flächen i.A. bereits durch eine WEA-Sichtbarkeit „vorbelastet“ wären.

Die Sichtbarkeitsanalyse ist im Abschnitt D.4 des Einreichoperates beigelegt.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft kann zusammenfassend als vernachlässigbar beurteilt werden.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die geplanten Änderungen bewirken zusätzliche, aber nur geringfügig höhere Aktivitäten von Fahrzeugen und Maschinen, u.a. von Aushub-Transporten (etc.) und dadurch ein entsprechendes Mehr an Abgas- und (Fein-) Staubemissionen. - In Summe werden diese Änderungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima haben.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Vergrößerung des Rotordurchmessers und die Erhöhung der Nabhöhe einen positiven Beitrag für das Schutzgut Klima und Luft bewirken, wobei auch diese positiven Auswirkungen ein vernachlässigbares bis geringes Ausmaß nicht überschreiten werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Änderungen des Vorhabens hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ unbedeutend und unerheblich sind.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da sich die Lage der WEA-Standorte nicht wesentlich geändert hat, sind dort i.A. keine wesentlich anderen Bodenformen betroffen und es ändert sich auch nicht die Art und Sensibilität der beanspruchten Böden.

Die geplante, dauerhafte Beanspruchung von Boden ist durch die teils größeren Anlagenfundamente und die geänderten Kranstell- und Montageflächen etwas größer als bisher geplant. - Zum größeren Teil ist der Flächenbedarf und somit die Beanspruchung von Bodenvolumen wegen der nun geplanten Logistikfläche sowie der zentralen Baustelleneinrichtungsfläche jedoch nur in der Bauphase vergrößert. Jedenfalls ist aber auch ein Rückbau und eine Rekultivierung der „dauerhaft“ beanspruchten Flächen der Fundamente, Kranstellflächen und Trompeten geplant, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichen Ausmaß somit auch durch die größeren Flächen nicht statt und demnach kann die Änderung der Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt werden.

In Summe wird die Auswirkungserheblichkeit der geplanten Änderungen auf das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der nicht permanenten Flächeninanspruchnahme als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Fundamente der nun geplanten Anlagentype sind in derselben Größenordnung wie jene der bisher genehmigten WEA-Type. Auch allfällig erforderliche Pfahllängen und die Eindringtiefe der Pfähle in den Boden werden aufgrund ähnlicher WEA-Größe und gleichen Bodenverhältnissen größenordnungsmäßig vergleichbar sein. - Vor Baubeginn wird ein detailliertes Baugrundgutachten mit Gründungsfestlegung erstellt. - Dieses nimmt dann auch konkret auf die nun geplante WEA-Type Bezug. Es wird *nicht* erwartet, dass sich die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase erheblich ändern werden, insbesondere auch in Anbetracht der vorhabensgegenständlichen und der Bescheidgemäß zu treffenden Maßnahmen.

Auch in der Betriebsphase gibt es bei der nun geplanten Anlagentype (wie auch bei der zuvor geplanten WEA-Type) klare Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Austritt in die Umwelt ist aufgrund maschinen-interner Sicherheitsmaßnahmen im Normalbetrieb ausgeschlossen und auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen und Störfällen unwahrscheinlich. (Details zu wassergefährdenden Stoffen können den entsprechenden WEA-Unterlagen entnommen werden – siehe Abschnitt B.6 des Einreichoperates.)

An der (weiterhin nicht geplanten) Beanspruchung bzw. Querung von Gewässern ändert sich nichts.

Änderungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden auf dieser Basis nicht in erheblichem Ausmaß erwartet.

Die Beurteilung hinsichtlich der Teilaspekte „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ ändert sich deshalb nicht. - In Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Schutzgut Wasser als vernachlässigbar beurteilt.

3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird eine Stellungnahme des Technischen Büros für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab, dem Ersteller des ursprünglichen UVE-Fachbeitrages zu diesem Themenkomplex, vorgelegt (siehe Dok.Nr. D.8.1).

Dieser Stellungnahme zufolge sind die Vorhabensänderungen so gering, dass keine grundlegenden Änderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume erwartet werden, dass insbesondere das Kollisionsrisiko nur geringfügig höher wird, dass sich die ursprüngliche Beurteilung in der UVE (deshalb) nicht ändert und dass das Vorhaben somit weiterhin als verträglich eingestuft wird.

Über diese Beurteilung hinaus wird nachfolgend kurz auf die Veränderungen im Hinblick auf die Beanspruchung von Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen eingegangen:

Die quantitative Beanspruchung von Biotoptypen und Lebensräumen (für Pflanzen und Tiere) erhöht sich aufgrund der etwas größeren Flächeninanspruchnahme insbesondere durch die Logistikfläche und die zentrale Baustelleneinrichtung vor allem in der Bauphase. Von der größeren Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Äcker betroffen und somit anthropogen stark überprägte, regional sehr häufige, wenig gefährdete und nicht geschützte Biotoptypen. Zum Teil sind abgesehen von Äckern auch andere Biotoptypen in geänderten, oft auch etwas größerem Ausmaß oder/und an anderer Stelle betroffen, insbes. Ackerraine. Die Änderungen der Auswirkungen durch den zusätzlichen Flächenbedarf ist jedoch im absoluten wie auch im relativen Umfang gering.

Zum Großteil ist die zusätzliche Flächenbeanspruchung auch temporär und schon nach der Bauphase erfolgt eine entsprechende Rekultivierung dieser Flächen.

In Summe werden die Änderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zusammenfassend als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" sind durch die Änderungen im Bereich der WEAs und der Windpark-Infrastruktur nicht zu erwarten.

Da die geplanten Änderungen des Vorhabens zu keinen veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut "Sach- und Kulturgüter" führen, bleibt die Beurteilung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut unverändert: Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Der Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 24.11.2015, Kennzeichen: RU4-U-669/028-2015) und abgeändert (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 25.02.2019, Kennzeichen: RU4-U-669/067-2019). Der Windpark ist noch nicht errichtet, es wurden auch noch keine Bauaktivitäten gestartet.

Die UVP-Genehmigung soll nun geändert werden. - Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst:

- die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.4M140 auf Vestas V150-4,0/4,2 MW inkl. Änderung der Nabenhöhen von 160 m auf 166 m
- die Änderung der Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- eine geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- eine Logistikfläche im Bereich der Abfahrt von der B7
- eine zentrale Baustelleneinrichtung im Bereich der (Trompeten T01b und T01c an der) L3059
- eine teilweise Änderung der Verkabelung
- eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

Es wird weiterhin eine Parkregelung zur Leistungsbegrenzung und zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung von 11,9 MW geplant.

Die Auswirkungen dieser Änderungen wurden schutzgutspezifisch geprüft und bewertet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kommt es zu geringen bzw. vernachlässigbaren Erhöhungen der Schall- und Schattenwurfmissionen und auch die Änderungen der Auswirkungen im Hinblick auf Eisfall, Arbeitnehmerschutz sowie Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sind gering bis vernachlässigbar.

Die größeren und höheren Windenergieanlagen sind zwar teils dominanter und ggf. weiter sichtbar, jedoch drehen sie sich meist langsamer und wirken dadurch ruhiger. Die Auswirkungen der Änderungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft werden als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

Die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind vernachlässigbar, jene auf das Schutzgut Wasser ebenso und jene auf das Schutzgut Boden gering bis vernachlässigbar.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume ergeben sich durchaus Änderungen, die zum Einen geringfügig bis vernachlässigbar negativ und zum anderen auch geringfügig bis vernachlässigbar positiv beurteilt werden. In Summe werden die Auswirkungen der Vorhabensänderungen als geringfügig bis vernachlässigbar eingestuft.

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind die Änderungen des Vorhabens vernachlässigbar.

Aufgrund der Geringfügigkeit der geänderten Auswirkungen sowie aufgrund des absoluten Niveaus der Auswirkungserheblichkeiten werden keine (zusätzlichen) Maßnahmen als erforderlich erachtet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorhabensänderungen zum Teil geänderte Auswirkungen auf die Umwelt bedingen. Diese Änderungen äußern sich zum Teil auch in höheren Auswirkungsintensitäten, jedoch erreichen diese bei allen Schutzgütern nur ein vernachlässigbares bis geringes Ausmaß. - Die Erheblichkeit der Auswirkungen der gegenständlichen Änderungen wird für sämtliche Schutzgüter als gering bis vernachlässigbar bewertet.